



Allgemeine Bestimmungen
für Mittel aus dem Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
sowie dem Konsolidierungs- und Wachstumsfonds Ost
- Konsolidierungsfonds -
- Konsolidierungs- und Wachstumsfonds -
- Fassung Juli 2003-

- 1. Verwendung der Mittel**
- 1.1. Die Beteiligungsmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur - anteiligen - Finanzierung des in dem Beteiligungsvertrag aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck) eingesetzt werden.
- 1.2. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.3. Für eine spätere Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird der Beteiligungsnehmer die anfallenden Belege 5 Jahre aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 1.4. Die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises ist auf dem Formular der TAB durch den Beteiligungsnehmer rechtsverbindlich zu bestätigen und der TAB einzureichen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Verwendungsnachweis ist vorbehaltlich § 3 (1) Satz 3 des Beteiligungsvertrages spätestens 6 Monate nach vollständiger Auszahlung der Beteiligung bei der TAB vorzulegen.
- 2. Abruf und Auszahlung der Mittel**
- 2.1. Die ganz oder in Teilbeträgen auszuzahlenden Beteiligungsmittel dürfen erst abgerufen werden, wenn
- die im Vertrag bezeichneten Sicherheiten bestellt sind und
 - die weiteren Auszahlungsbedingungen gem. § 9 des Beteiligungsvertrages erfüllt sind,
 - sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den im Beteiligungsvertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.
- 2.2. Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Beteiligungsnehmer die TAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufs entstehen, es sei denn, der TAB fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 2.3. Bis zum Ende der in § 3 (4) bzw. § 3 (5) des Beteiligungsvertrages genannten Abruffrist hält sich die TAB an ihre Zusage gebunden.
- 3. Rückzahlung und Kürzungsvorbehalt**
- 3.1. Die Beteiligungsmittel sind unverzüglich zurückzahlen, soweit sie vom Beteiligungsnehmer nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können.
- 3.2. Die TAB ist berechtigt, den Beteiligungsbetrag anteilig zu kürzen oder die vollständige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn der Beteiligungsnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält und damit gegen das Kumulierungsverbot genehmigter Beihilfen gem. Richtlinie zum „Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ sowie der genehmigten Beihilferegulung zum „Konsolidierungs- und Wachstumsfonds Ost“ verstoßen wird.
- 4. Zahlungen an die TAB, Aufrechnung und Verrechnung**
- 4.1. Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen; anderenfalls überweist sie der Beteiligungsnehmer kostenfrei auf das Konto: 30 79 090 001
BLZ: 820 500 00
bei der Landesbank Hessen-Thüringen.
- 5. Vorzeitige Kündigung der Beteiligung**
- Mit Einwilligung der TAB kann die Beteiligung ganz oder teilweise vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Quartalsende abgelöst werden. In diesem Fall behält sich die TAB das Recht vor, ein Vorfälligkeitsentgelt entsprechend der in § 4 (2) des Beteiligungsvertrages vereinbarten Höhe zu verlangen.
- 6. Kündigung aus wichtigem Grund**
- Die TAB ist berechtigt, die Beteiligung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Soweit die Beteiligung nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die TAB mit der Kündigungserklärung von ihrer Zahlungsverpflichtung frei. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere, wenn
- 6.1. die Beteiligung zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Auszahlung (Tz. 2.1.) ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden ist;
- 6.2. die Voraussetzungen für die Beteiligungsgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. völlige oder teilweise Nichtbetrieblung, Stilllegung, Verlagerung des Betriebes außerhalb Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen, ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels, oder vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen getroffen werden);
- 6.3. der Beteiligungsnehmer länger als 2 Monate mit Zahlungen in Verzug ist;
- 6.4. der Beteiligungsnehmer eine mit dem Beteiligungsvertrag übernommene sonstige Verpflichtung (z. B. die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen) nachhaltig verletzt oder trotz Aufforderungen nicht einhält, insbesondere die gemäß Beteiligungsvertrag und diesen Allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit einreicht;
- 6.5. die Vermögenslage des Beteiligungsnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens; Ladung zur bzw. sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 800 ZPO);
- 6.6. Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis gepfändet oder ohne Zustimmung der TAB verpfändet oder abgetreten werden;

7. **Berechnung von Kosten und Auslagen**

Die TAB ist berechtigt, dem Beteiligungsnehmer sämtliche im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehenden fremden Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen. Der Beteiligungsnehmer trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die TAB in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.

8. **Mehrzinsen**

Die vom Beteiligungsnehmer zu entrichtenden Zinsen betragen im Falle der Tz 3 und der Tz 6.1. vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Rückzahlung, in den Fällen der Tz 6.2. bis 6.6. in der Regel vom Eintritt des bis zur Kündigung berechtigenden Umstandes, spätestens jedoch vom Tag der Kündigung an 5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Die Mehrzinsen sowie alle Vorteile, die dem Beteiligungsnehmer aus einer vertragswidrigen Verwendung der Beteiligung erwachsen, sind an die TAB abzuführen.

9. **Mitwirkungspflicht des Beteiligungsnehmers**

Der Beteiligungsnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn

- 9.1. er weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhält,
- 9.2. Kündigungsgründe nach Tz 6. eintreten,
- 9.3. sein Name, seine Anschrift, seine ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) sich ändern oder erlöschen.
Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist oder ihr Erlöschen oder ihre Änderung in diesen Registern eingetragen sind,
- 9.4. von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen nicht zugehen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Beteiligungsnehmer erwartet.
Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben.

10. **Auskunfts berechtigung der Hausbank**

Der Beteiligungsnehmer ermächtigt seine Hausbank, der TAB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

11. **Änderung des Beteiligungsvertrages und der Allgemeinen Bestimmungen**

- 11.1. Änderungen des Beteiligungsvertrages, die von nicht berechtigten Vertretern der TAB erklärt werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Personen, die zur Vertretung der Bank berechtigt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 11.2. Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereit hält, und werden dem Beteiligungsnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Beteiligungsnehmer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnisnahme schriftlich widerspricht.

12. **Rechtswirksamkeit des Beteiligungsvertrages**

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Beteiligungsvertrages rechtsunwirksam sein, so bleibt der Ver-

trag im übrigen wirksam. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.

- 12.2. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt, im Juli 2003

Thüringer Aufbaubank

als Treuhänderin des Konsolidierungsfonds des Freistaates Thüringen